

II- 1583 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Zl. 45.406-Präs.A/71

Wien, am 9. Juli 1971

Anfrage Nr. 709 des Abg.
Dr. Broesigke und Gen. betreffend
gesetzliche Regelung der Gebühren-
befreiung im Kleinwohnungsbau.

633 / A. B.
ZU 709 / J.
Präs. am 19. Juli 1971

Herrn

Präsidenten des Nationalrates
Dipl. Ing. Karl Waldbrunner

Parlament
1010 Wien

S. f. w.

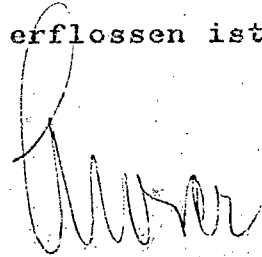
Auf die Anfrage, welche die Abg. Dr. Broesigke und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 17. Juni 1971 betreffend gesetzliche Regelung der Gebührenbefreiung im Kleinwohnungsbau an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zur Vorbereitung einer gesetzlichen Regelung für eine Gebührenbefreiung im Sinne des durch den Verfassungsgerichtshof aufgehobenen ersten Satzes des § 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 15. April 1921, betreffend Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, BGBl. Nr. 252/1921, in der Fassung des BGBl. Nr. 244/1922, sowie zur Vollziehung einer Gebührenbefreiungsbestimmung, ist grundsätzlich das Bundesministerium für Finanzen zuständig. Mein Ressort hat mit dem Finanzministerium über die mit der gesetzlichen Regelung einer Gebührenbefreiung im Kleinwohnungsbau im Zusammenhang stehenden Fragen das Einvernehmen gepflogen. Es besteht die Absicht, eine Bestimmung über die Gebührenbefreiung annähernd im Sinne des aufgehobenen § 19 Abs. 2 Bundes-Wohn- und Siedlungsfondsgesetz 1921 in die Novelle zum Wohnbauförderungsgesetz 1968, die derzeit in parlamentarischer Behandlung steht, aufzunehmen.

- 2 -

zu Zl. 45.406-Präs.A/71

In die Regierungsvorlage konnte eine solche Befreiungsbestimmung nicht aufgenommen werden, weil diese am 18.11.1970 im Nationalrat eingebracht wurde, die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes jedoch erst mit Erkenntnis vom 16.März 1971 erflossen ist.

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'L. M. M.', is written in a cursive style to the right of the main text block.